Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 31 (S. 86-88)**
Titel	**Abänderung der kantonalen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.**
Ordnungsnummer	
Datum	08.05.1918

[S. 86] Der Regierungsrat,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschließt: // [S. 87]

I. § 15 der kantonalen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 26. August 1909 wird abgeändert wie folgt:

§ 15 (Art. 10): Die Fleischschaugebühren betragen:

a) Für die Untersuchung eines Stückes

1. Großvieh, Pferde	Fr	1.50
2. Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine)	"	–.80
3. Ferkel, Zicklein, Lämmchen	"	–.30
4. Kaninchen	"	–.20

b) für die Besichtigung jeder besonderen Lieferung von Fleisch aus anderen Gemeinden oder dem Ausland von

1. Großvieh, Pferden für das Stück oder für 1 bis und mit 3 Vierteln	Fr.	1.20
2. Kälbern, Schweinen für das Stück, für eine Hälfte	"	–.80
für ein Viertel	"	–.50
3. Schafen, Ziegen für das Stück	"	–.50
4. Ferkeln, Zicklein, Lämmchen für das Stück	"	–.20
5. Kaninchen für das Stück	"	–.15

c) für Fleisch- und Fleischwarensendungen

1. bis zum Gewicht von 10 kg	Fr.	–.10
2. für je weitere 50 kg oder Bruchteile	"	–.50

d) für die Untersuchung von Wildbret, Geflügel, Fischen, Krusten- und Weichtieren, Fröschen, Schildkröten

1. bis zum Gewicht von 10 kg	Fr.	–.10
2. über 10 kg für jedes kg	"	–.02

e) für die Untersuchung von Fleischkonserven

1. bis zum Gewicht von 10 kg	Fr.	–.10

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

	2. über 10 kg für jedes kg	"	–.01
f)	1. für die Ausstellung eines Fleischschauzeugnisses zu einer Sendung jeder Art (Stempel inbegriffen)	Fr	–80
	2. für einen Begleitschein (heftweise)	"	–.15
	3. für ein Spezialzeugnis // [S. 88]	"	1.–
	4. für die Eintragung eines Fleischschaubefundes (§ 20)		–.30

g) 1. Bis zum Gewicht von 10 kg sind ganze Tiere und Sendungen auf Verlangen der örtlichen Gesundheitsbehörde an einen bestimmten Ort (Wohnung des Fleischschauers, öffentliches Schlachtlokal) und zu festgesetzter Zeit zur Untersuchung zu bringen.

2. Größere Sendungen sind in der Regel vom Fleischschauer beim Empfänger zu besichtigen.

h) Muß die Fleischbeschau an einem Orte vorgenommen werden, der weiter als ein Kilometer vom Gemeindezentrum entfernt liegt, so dürfen für jeden zurückgelegten Kilometer (der erste Kilometer fällt außer Berechnung) 50 Rp. berechnet werden. Die Kilometerentschädigung wird aus der Gemeindekasse entrichtet.

i) Die Taxen werden in der Regel durch die örtlichen Gesundheitsbehörden bezogen und den Fleischschauern mit der Kilometerentschädigung monatlich zugestellt. Die Fleischschauer haben zu diesem Zwecke ein Verzeichnis der besichtigten Tiere, der kontrollierten Fleischwaren und der nach Lit. h außerhalb der Gemeinde ausgeübten Fleischschau der Gesundheitsbehörde einzusenden.

II. Der neue Gebührentarif tritt mit 1. Juli 1918 in Kraft; auf diesen Zeitpunkt wird § 15 der Verordnung betreffend das Schlachten etc. vom 26. August 1909 aufgehoben.

III. Mitteilung an die Direktion der Volkswirtschaft zum Vollzug, sowie Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. Mai 1918.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/16.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016